

AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) für den Bereich Bodenmarkierung

§1 Allgemeines

Wir übernehmen Aufträge jeder Art nur zu den nachstehenden Bedingungen es sei denn, wir haben anderslautende ausdrücklich bestätigt. Soweit nachstehend nichts geregelt ist, gilt die VOB/B in jeweils neuester Fassung. Der Text der VOB/B wird dem Auftraggeber (AG) auf Wunsch zur Einsicht vorgelegt. Nachrangig gilt das Werkvertragsrecht des BGB.

§2 Offerten

Unsere Offerten sind 3 Monate gültig. **Abweichende** Gültigkeitsbegrenzungen müssen in der jeweiligen Offerte erwähnt werden. Nacht- und Wochenendarbeiten (nach Gesetz zusätzlich vergütet) sind als Zuschläge in den Einheitspreisen eingerechnet, wenn sie nicht separat ausgewiesen werden. Die Preise der Offerten verstehen sich exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer ist gesondert aufgeführt.

§3 Vertragsschluss und Schriftform

Alle uns erteilten Aufträge gelten als angenommen und bestätigt, wenn wir eine Auftragsbestätigung zusenden (Postweg oder email). Wenn innerhalb 10 Tagen weder eine Auftragsbestätigung noch ein ablehnender Bescheid von uns beim Auftraggeber eingeht, gilt der Auftrag ebenfalls als angenommen. Wenn diese beiden Möglichkeiten nicht wahrgenommen werden, ist ein Auftrag spätestens mit Beginn der Arbeiten verbindlich. Von uns abgegebene Angebote sind freibleibend bis zum Zugang unserer Auftragsbestätigung bzw. dem Beginn der Arbeiten. Termine sind freibleibend und jederzeit widerruflich, wenn rechtfertigende Gründe dafür vorliegen. Diese sind u.a.: Ungeeignetes Wetter bei Freiflächen, Lieferverzögerung bei Vorlieferanten, Erkrankung eingeplanter Mitarbeiter - verbunden mit unmöglicher Personalumplanung. Vereinbarte Ausführungsstermine der Dienstleistungen werden nach Möglichkeit eingehalten. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.

§4 Zusatzverträge

Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung von uns gefordert, haben wir Anspruch auf gesonderte Vergütung (Paragraph 2 Nr. 6 VOB/B). Einer gesonderten Ankündigung des Anspruchs bedarf es nicht.

§ 2 Abs. 6 VOB/B lautet wie folgt:

Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung. Er muss jedoch den Anspruch dem Auftraggeber ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt. Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung. Sie ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren.

§5 Mindermengen - Klausel

Weicht das Auftragsvolumen um mehr als 10 % gegenüber dem angefragten und angebotenen Auftragsvolumen nach unten ab, so erhöht sich der Angebotspreis um zwei Drittel Prozentsatz der Abweichung.

Berechnung nach Mindermengenklausel

1. Differenz zwischen beauftragter Länge und tatsächlichem Aufmaß

BEISPIEL: beauftragt sind 2.000 Meter

Tatsächlich markiert wurden 1.250 Meter

Negative Differenz sind somit 750 Meter

2. Formel Differenz \cdot $\frac{1}{3}$ Auftrag = Abweichung in %

Abweichung in % \cdot $\frac{2}{3}$ = zwei Drittel Prozentsatz lt. Klausel

Auftrag plus halber Prozentsatz = neuer Rechnungswert netto

Hier in Zahlen: 750 \cdot $\frac{1}{3}$ 2.000 = 38 %

38 % \cdot $\frac{2}{3}$ = 25,34 %

§6 Kurzstrich - Klausel

Unterbrochene Stellplatz-Markierungsstriche werden aufgrund des erheblich höheren Vermessungs- und Vormarkierungsaufwandes wie durchgezogene Markierungsstriche abgerechnet (auch die Lücken werden berechnet). Ausnahme: Bei unterbrochenen Fahrbahn-Mittellinien werden die Lücken nicht abgerechnet!

§7 An- und Abfahrts - Klausel

Für jeden Auftrag **können** Fahrt- und Übernachtungskosten berechnet werden. Jeweils fällig sind entweder die im Angebot bezeichneten Kosten, oder, wenn nicht erwähnt, können die jeweiligen Höchstgrenzen der aktuell gültigen Reisekosten-Preisliste herangezogen werden. Eine An- und Abfahrt wird auch dann berechnet, wenn der Auftraggeber einen Termin verbindlich vereinbart und dieser aus Gründen, die nicht in der Verantwortung des Auftragnehmers liegen, nicht zu Stande kommt. Diese Gründe sind gegeben, wenn eine der Markierungsvoraussetzungen nicht erfüllt wird! An- und Abfahrtskosten werden für jeden Arbeitstag separat berechnet, außer es ist etwas anderes schriftlich vereinbart. Bei mehrtägigen Einsätzen werden Fahrtkosten für An- und Abfahrt sowie Logiskosten nach den Sätzen der Reisekosten- Preisliste berechnet, es sei denn, es wurden anders lautende Vereinbarungen (z.B. separate Logiskosten, etc.) getroffen. Reisekosten werden lediglich dann nicht fällig, wenn bei Vertragsabschluss schriftlich seitens des AN darauf verzichtet wird.

An- und Abfahrtskosten

bis 50 km	99,00 €
51 - 100 km	149,00 €
101 - 200 km	219,00 €
201 - 300 km	299,00 €
über 300 km	449,00 €

§8 Zahlungsbedingungen

Rechnung wird lt. § 13b Umsatzsteuergesetz netto gestellt. Zahlung innerhalb von 8 Tage ohne Abzug (Abzüge wie Skonto, Mengenrabatt o.ä. bedürfen der vorherigen Vereinbarung und werden ggf. nachgefordert). Nach diesem Zeitpunkt werden Verzugszinsen berechnet! Bei Endkunden wird die Rechnung mit zusätzlich ausgewiesener MWSt. gestellt. Bei Fertigstellung von Teilleistungen innerhalb eines Gesamtauftrages können diese in einer Teilrechnung vorab sofort abgerechnet werden, wenn die Fertigstellung der Gesamtleistung durch Terminverzögerung gleich welcher Art verhindert wird.

§9 Reinigung, Absperrung und Baustellenerreichbarkeit

Das Freihalten, Reinigen und Absperrern der zu markierenden Fläche obliegt dem Auftraggeber. Vorherige, notwendige Arbeiten, welche unsererseits erledigt werden müssen und die nicht vertraglich vereinbart waren, werden dem Kunden als Extraposition (Bedarfsposition) in Rechnung gestellt (Beispiel: Besenreinigung vor Markierungsbeginn, Bodenreinigung mit Wasserhochdruck, Bodenerwärmung mit PROPAN-Gasbrenner, Vormarkierung, Einmessen von Änderungen, etc.). Bei Arbeiten in geschlossenen Räumen z. B. Parkhäusern, Werkshallen, etc., muss der Auftraggeber sicherstellen, dass genügend Lüftungsmöglichkeiten vorhanden sind. Des Weiteren besteht beim Auftraggeber die Pflicht zur Unterbindung von Zündquellen, da sonst Explosionsgefahr bestehen kann. Zufahrt- bzw. Parkmöglichkeit in unmittelbarer Nähe der Markierungsfläche. Liegt eine unzumutbare Entfernung zwischen Baustelle und Parkmöglichkeit, bzw. ist eine Bereitstellung der benötigten Maschinen und Stoffe hierdurch unzumutbar erschwert, behalten wir uns vor, Zusatzkosten für den Aufwand zu berechnen.

Stunden- und Maschinenstundensätze

<i>Meister / Vorarbeiter</i>	<i>69,00 €/h</i>
<i>Markierungsfachkraft</i>	<i>55,00 €/h</i>
<i>Hilfskraft</i>	<i>35,00 €/h</i>
<i>Kleingerätezuschlag 1</i>	<i>33,00 €/h</i>
<i>Kleingerätezuschlag 2</i>	<i>59,00 €/h</i>

- 1) *Hochdruckreiniger, Laubsauger, Trocken-Nass- Sauger, kleines Benzin-Stromaggregat, Kleinfräse, E-Kompressor, Drahtbürstenmaschine, manuelle Kehrmachine*
- 2) *Nassreinigungs-Kehrsaugmaschine, Schleifmaschine, Großfräse, Diesel-Stromaggregat, Motorisierte Bürstenkehrmaschine*

§10 Vormarkierung

Die Vormarkierung erfolgt nach Vorgaben des Auftraggebers entweder durch Einweisung vor Ort bei der Bauausführung oder nach vorgefertigten und rechtzeitig (eine Woche vor Baubeginn) zur Verfügung gestellten Markierungsplänen. Bei mündlicher vorgegebener Planung kein Anspruch auf Maßhaltigkeit.

§11 Markierungsvoraussetzungen

Nach Auftragserteilung müssen folgende Punkte erfüllt sein: Markierungsplan muss uns vorliegen (eine Woche vor Baubeginn), Markierungsflächen müssen zur Ausführung durchgehend frei, verkehrsfrei, der Untergrund sauber (besenrein), frei von Ölen und anderen Trennmitteln und trocken sein. Die Bodentemperaturen müssen im zulässigen Bereich liegen. Für ausreichende Beleuchtung hat der Auftraggeber zu sorgen. Außerdem dürfen sich keine anderen Firmen (einschließlich Gegenständen) auf der Markierungsfläche aufhalten bzw. befinden. Für Beschädigung der neuen Markierung durch Dritte vor der Abnahme des Auftraggebers übernehmen wir keine Haftung.

§12 Ausführung

Die Ausführungstermine werden nach der Auftragserteilung in gegenseitiger Absprache mit dem Auftraggeber festgelegt. Ist die Ausführung Inhalt einer Submission, so gelten die in den Verdingungsunterlagen enthaltenen Ausführungszeiträume als verbindlich. Wir benötigen i.d.R. fünf Arbeitstage Vorlauf. Sollte eine der Markierungsvoraussetzungen nicht erfüllt sein, kann es zu Terminverschiebungen unsererseits kommen (siehe auch §7). Kein Anspruch auf Ersatz o.ä. !

§13 Abnahme/Rechnungsstellung

Da wir die Markierungsarbeiten überwiegend außerhalb der normalen Betriebszeiten erledigen, wird in der Regel auf eine förmliche Abnahme verzichtet. Wird eine förmliche Abnahme nicht ausdrücklich vereinbart, so gilt die Abnahme unserer Leistung gemäß § 12 Nr. 5 VOB/B spätestens 13 Werktage nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung oder 6 Tage nach Benutzung unserer Leistungen als erfolgt. Die Übersendung unserer Schlussrechnung gilt als Fertigstellungsmittlung. Die Verrechnung der Arbeiten erfolgt nach tatsächlichem Aufmaß, aufgerundet auf volle Meter. Einwendungen des Auftraggebers gegen das von uns erstellte und der Schlussrechnung beigefügte Aufmaß sind zur Beschleunigung der Rechnungsprüfung spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Vorlage geltend zu machen. Für die Berechnung späterer Korrekturen trägt der Auftraggeber die Beweislast.

§14 Zwischenrechnungen

Wird die Markierungsarbeit eines Bauvorhaben/Auftrages aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, länger als 3 Kalendertage unterbrochen (z.B. Wetterbedingungen, Baustellenbedingungen, Anweisung des AG, etc.), sind wir berechtigt, eine Zwischenrechnung zu erstellen. Die Zahlungsbedingungen sind gleichlautend zum Gesamtauftrag zu übernehmen.

§15 Gewährleistung und Schadenersatz

Eine Gewährleistung wird gemäß anwendbaren Festlegungen der jeweils gültigen ZTV M für spritzbare Markierungssysteme, **nur** für fach- und sachgemäße Applikation unter Berücksichtigung der von Lieferanten der Markierungs- und Beistoffe vorgeschriebenen Anwendungsbedingungen übernommen.

15.1 Die Gewährleistung für die jeweiligen Markierungsarten richten sich nach den Richtlinien der ZTVM 13. Ausgenommen von der Gewährleistung sind Applikationen bei einer Bodentemperatur unter 5 Grad Celsius, auf alten, porösen oder vorher mit Gasflamme getrockneten Asphaltflächen sowie auf Splitt-, Kies- und Rasenziegelsteinbelägen. Des Weiteren sind Arbeiten im Außenbereich ab den Monaten Oktober bis einschließlich März nicht Gegenstand einer Gewährleistung. Schäden, die durch Schneepflüge, Schneeketten, Raupenfahrzeuge, Flurförderfahrzeuge, etc. oder infolge Abdrehens durch Fahrzeuge Dritter verursacht werden, sind ebenfalls nicht Bestandteil unserer Gewährleistungspflicht. **Kunstharzböden** bestehen meist aus Epoxidharz oder Polyurethan. Diese Beschichtungsart ist in jedem Fall als kritischer Untergrund einzustufen. Da die zu applizierenden Kunstharzböden in den meisten Fällen älter als 3 Tage sind, ist es für eine Applikation mit Material unserer Lieferanten u.U. wichtig, diese vorher mit geeigneten Methoden (z. B. Kugelstrahlen, Feinfräsen o. ä.) aufzurauen. Wird die Markierung innerhalb von 2 Tagen nach dem Auftragen der Kunstharzbeschichtung appliziert, kann auf das vorherige Anrauen verzichtet werden.

Die VOB ist für Markierungen aus Farbe nicht anwendbar und nicht wirksam! Markierungsarbeiten sind keine Bauleistung im herkömmlichen Sinne, sondern eine verschleißende Malerarbeit!! Gewährleistung wird nur für die ordnungsgemäße Aufbringung nach dem >Stand der Technik<, die Verwendung von zugelassenen Materialien und die Haftung am Boden zugesagt.

Bei bituminösen Untergründen müssen alle losen Bestandteile, wie z. B. Splitt, entfernt werden. Die auf der Oberfläche neuer bituminöser Decken vorhandenen chemischen Zusatzstoffe (Fluxöle,

öhlhaltige Trennmittel für Walzen u. ä.) sind prinzipiell für Folgeanstriche haftungsstörend, bzw. können zu Verfärbungen der Markierung führen. Da ein mechanisches Entfernen kaum möglich ist, sind Probebeschichtungen / Haftungsproben zwingend erforderlich. In der Regel sind Markierungen erst nach einer Wartezeit von 6 Wochen angeraten. Es ist zu berücksichtigen, dass die Verdichtung von bituminösen Untergründen in Parkhäusern oder Industriehallen nicht so stark wie auf der Straße ist. Somit können bei Böden dieser Art unter Belastung Risse in der Markierung auftreten. **Natur-, Kunststein- und Verbundsteinpflaster** stellen in sich bewegliche Untergründe dar. Im Fall von Rissbildungen / Abplatzungen durch die Relativbewegungen der Pflasteruntergründe, durch eindringende Feuchtigkeit und dem daraus resultierenden Verschleiß der Markierung, wird keine Gewährleistung übernommen. Das Abzeichnen des Pflasterfugenbildes in der Markierung stellt keinen Mangel im Sinne der Mängelhaftung dar.

Bei der Applikation auf **Beton oder zementgebundene Untergründe** (auch Verbundsteinpflaster) kann es zur Blasenbildung in der applizierten Markierung kommen. Diese stellt an sich keinen Mangel dar. Grundsätzlich kann man durch Primerauftrag diese Blasenbildung minimieren.

15.2 Der Auftraggeber hat nach Erledigung der beauftragten Arbeiten unverzüglich, jedenfalls aber **vor Inbetriebnahme der Flächen**, diese auf **sichtbare Mängel** zu überprüfen und festgestellte Mängel in detaillierter Weise ebenso unverzüglich, spätestens binnen 3 Tagen, ggf. in Schriftform zu rügen. Auf die Einrede der mangelnden Rüge können wir uns im Streitfall auch dann berufen, wenn wir sie außergerichtlich nicht erhoben haben.

15.3 Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen, sofern die Rüge innerhalb der Gewährleistungsfrist erfolgt.

15.4 Wir können Gewährleistungsansprüche nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Preisminderung erfüllen. Der Auftraggeber verzichtet auf die Wandlung des Vertrages.

15.5 Schadenersatzansprüche aller Art uns gegenüber sind ausgeschlossen, sofern uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird. Die Höhe der Schadenersatzansprüche ist mit dem Wert der gelieferten Dienstleistung beschränkt. Für reine Vermögensschäden haften wir nicht.

15.6 Zur Vermeidung eventueller ungeklärter Verantwortung für Schäden an Bodenversiegelungen oder anderen speziellen Bodenbeschaffenheiten ist der Auftraggeber verpflichtet, über das Vorhandensein solcher Beschaffenheiten den Auftragnehmer vor der Angebotsabgabe, spätestens jedoch vor Beginn der Dienstleistung, zu informieren.

15.7 Das Recht zur Zurückhaltung von Zahlungen / Teilzahlungen bei berechtigten Reklamationen besteht für den Auftraggeber nicht grundsätzlich, sondern richtet sich nach § 641 BGB.

§16 Kündigung

Kündigt der AG, ohne dass die in Paragraph 8 Nr. 3 VOB genannten Voraussetzungen vorliegen, haben wir Anspruch auf die vereinbarten Vergütung gem. Paragraph 8 Nr. 1 VOB/B. Die Höhe der ersparten und damit anzurechnenden Aufwendungen gem. Paragraph 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B wird mit 80% der vertraglichen Vergütung vereinbart. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis höherer anzurechnender Aufwendungen vorbehalten.

§17 Sicherheitsleistungen

Es werden keinerlei Sicherheitsleistungen oder sonstige Einbehalte (Strom, Wasser, Bauversicherung, usw.) vereinbart.

§18 Sonstiges

Bei ausdrücklichem Terminwunsch und Vorliegen nicht aller Markierungsvoraussetzungen gilt der Ausschluss sämtlicher Gewährleistung als vereinbart. Außerdem behalten wir uns vor, vor die Arbeiten auszuführen oder nicht. Der Auftraggeber hat keinen Rechtsanspruch auf die Ausführung.

§19 Schlussbestimmung

Mündliche Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung unsererseits. Sollte eine der obigen Klauseln unwirksam sein oder werden, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Im Zweifel sind sie so auszulegen, dass sie dem mutmaßlichen Willen der Parteien am nächsten kommt. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rheda-Wiedenbrück, soweit der Auftraggeber Kaufmann gem. Paragraph 1 ff. HGB ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Sitz des Auftraggebers zu erheben.